III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 2
2. Vergleich von kantonaler und eidgenössischer Regelung ... 3
2.1. Kantonales Recht ... 3
2.1.1. Anspruchsberechtigung ... 3
2.1.2. Anspruchsdauer ... 4
2.1.3. Leistungsart ... 5
2.2. Eidgenössisches Recht ... 5
2.2.1. Anspruchsberechtigung ... 5
2.2.2. Anspruchsdauer ... 5
2.2.3. Leistungsart ... 5
3. Komplementäre Wirkungsweise ... 5
3.1. Zulässigkeit der kantonalen Regelung ... 5
3.2. Beibehaltung der kantonalen Regelung ... 6
4. Anpassung des kantonalen Rechts ... 6
4.1. Gesetzesnachtrag ... 6
4.2. Kostenfolgen ... 6
5. Vernehmlassung ... 7
6. Antrag ... 8
Beilage: Rechnungsbeispiele ... 9
Entwurf (III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge) ... 13

Zusammenfassung

Am 5. Dezember 1985 erliess der Kantonsrat das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge; es wird seit dem 1. Juli 1986 vollzogen. Das mit dem Gesetz verbundene Ziel besteht darin, zu verhindern, dass werdende Mütter in einer finanziellen Notlage die Schwangerschaft abbrechen oder sofort nach der Geburt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, so dass sie sich nicht mehr der Pflege ihres Kindes widmen können. Nach Art. 14 des Gesetzes hat die Regierung bei Erlass gesetzlicher Vorschriften des Bundes über die Mutterschaftsversicherung dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie das kantonale Recht anzupassen ist.

Am 26. September 2004 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Einführung einer Mutterschaftsentschädigung beschlossen. Die Regelung trat am 1. Juli 2005 in Kraft. Da nach der künftigen Mutterschaftsentschädigung namentlich nicht erwerbstätige Frauen nicht in den Genuss von entsprechenden Leistungen kommen, sollen die kantonalen Mutterschaftsbeiträge beibehalten werden. Dadurch kann erreicht werden, dass sich die eidgenössische Mutterschaftsentschädigung und die kantonalen Mutterschaftsbeiträge, die insbesondere auch an nicht erwerbstätige Mütter ausgerichtet werden, sozialpolitisch sinnvoll ergänzen. Die kantonale Regelung und das Bundesrecht wirken komplementär.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt GMB).

1. Ausgangslage

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Änderung des eidgenössischen Erwerbsersatzgesetzes (SR 834.1; abgekürzt EOG) angenommen (siehe Referendumsvorlage in BBl *2003,* 6607 ff.). Mit dieser Änderung wurde unter anderem eine eidgenössische Mutterschaftsversicherung, im EOG als Mutterschaftsentschädigung bezeichnet, eingeführt. Die neue Regelung trat am 1. Juli 2005 in Kraft.

Nach Art. 14 GMB unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag, ob und wie die Vorschriften dieses Gesetzes den veränderten Verhältnissen anzupassen sind, wenn der Bund gesetzliche Vorschriften über die Mutterschaftsversicherung erlässt.

Das GMB geht auf eine Motion aus dem Jahre 1981 zurück (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. Januar 1985, ABl *1985,* 259 ff.; abgekürzt Botschaft GMB). In der Motion wurde festgehalten, dass eine eidgenössische Mutterschaftsversicherung nicht vor dem Jahr 1990 errichtet werde. Flankierende Massnahmen zum Schutz des werdenden Lebens seien deshalb dringend notwendig. Die Geburt eines Kindes könne Mütter in bescheidenen finanziellen Verhältnissen in eine Notlage bringen. Bis zur Einführung einer eidgenössischen Mutterschaftsversicherung sollten solche Mütter Anspruch auf Hilfe haben. Diese Hilfe dürfe nicht als Fürsorgeleistung bezeichnet werden.

In ihrer Botschaft hob die Regierung die Notwendigkeit einer Mutterschaftshilfe hervor. Eine werdende Mutter soll nicht aus einer finanziellen Notlage heraus die Schwangerschaft abbrechen. Zudem soll vermieden werden, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, sofort nach der Geburt eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und sich nicht mehr der Pflege ihres Kindes widmen kann. Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge wird seit 1. Juli 1986 angewendet.

Bei der Einführung des GMB bestand die Meinung, dass die eidgenössische Mutterschaftsversicherung bald eingeführt würde. Weil sich die Einführung aber verzögerte, war das ursprünglich starre Bemessungssystem des GMB bald überholt. Mit dem Nachtragsgesetz vom 12. November 1992 (nGS 27-85) wurde daher die Beitragsbemessung neu geordnet. Dabei wurden die bis anhin festen Pauschalbeträge für die Ermittlung des Lebensbedarfs durch Kostenkomponenten ersetzt, welche sich aus den in der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung enthaltenen Beträgen ableiteten. Damit konnte die Anpassung an die Teuerungsentwicklung ohne Gesetzesänderung gewährleistet werden. Am 1. Januar 1998 trat das umfassend revidierte Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt eidgELG) in Kraft. Mit dem II. Nachtragsgesetz vom 11. November 1999 (nGS 34-107) wurde das GMB an diesen Erlass angepasst.

Die nachfolgende Tabelle und Grafik zeigt auf, wie sich die Aufwendungen (Nettoaufwand) und die Fallzahlen für die Mutterschaftsbeiträge seit 1993 entwickelt haben (Quelle: Kantonale Konferenz der Sozialhilfe [KOS]):

Jahr	Fälle	Fr.
1993	123	888'935.–
1994	138	904'093.–
1995	142	1'063'037.–
1996	163	1'177'018.–
1997	215	1'329'086.–
1998	267	1'714'584.–
1999	290	1'815'813.–
2000	245	1'321'305.–
2001	193	1'178'307.–
2002	224	1'257'148.–
2003	229	1'618'330.–

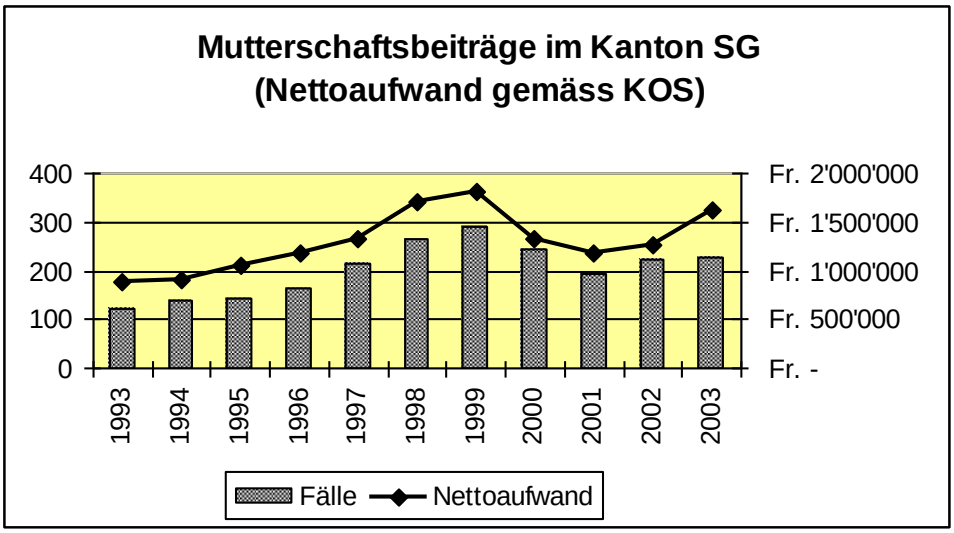

2. Vergleich von kantonaler und eidgenössischer Regelung

2.1. Kantonales Recht

2.1.1. Anspruchsberechtigung

Mit dem GMB soll insbesondere verhindert werden, dass eine Mutter aus wirtschaftlichen Gründen ihre Schwangerschaft abbricht oder innerhalb der ersten Monate nach Geburt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. erneut aufnehmen und das Kind Dritten zur Pflege anvertrauen muss (vgl. Botschaft GMB, a.a.O., 261 f.). Dieses Ziel ist nach wie vor aktuell.

Mutterschaftsbeiträge sind Bedarfsleistungen, die nur an einkommenslose oder einkommensschwache Frauen ausgerichtet werden. Sie werden geleistet, wenn die Frau bei Geburt ihres Kindes Wohnsitz in einer Gemeinde des Kantons St.Gallen hat, sich persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf das anrechenbare Einkommen übersteigt (Art. 1 Abs. 1 GMB).

Der Lebensbedarf orientiert sich am Betrag für ordentliche Ergänzungsleistungen (Art. 2 GMB):

> *Art. 2.* Der Lebensbedarf entspricht bei der allein stehenden Mutter dem Betrag des für Alleinstehende, bei der verheirateten oder mit dem Vater zusammenlebenden Mutter dem Betrag des für Ehepaare massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen.
>
> Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit der Mutter im gleichen Haushalt, so wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.
>
> Dem Lebensbedarf werden hinzugerechnet:
> a) Mietzinsausgaben für die Wohnung, höchstens bis zum Betrag der nach den Bestimmungen über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen höchstzulässigen Mietzinsausgaben;
> b) Hypothekarzins und Gebäudeunterhaltskosten nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen;
> c) Prämien für Kranken- und Unfallversicherung für die Behandlung in der allgemeinen Abteilung;
> d) ungedeckte Kosten aus Krankheit;
> e) ungedeckte Kosten für zahnmedizinische Behandlung und für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit die zuständige Gemeindebehörde Kostengutsprache erteilt hat.

Das anrechenbare Einkommen setzt sich wie folgt zusammen (Art. 3 GMB):

> *Art. 3.* Anrechenbar ist das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters.
>
> Als Einkommen werden angerechnet:
> a) Nettoerwerbseinkommen;
> b) Nettoerwerbseinkommen, das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater aus einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
> c) Kinder- und Familienzulagen;
> d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
> e) Kapitalerträge;
> f) Sozialversicherungsleistungen;
> g) Erwerbsersatzleistungen;
> h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist.
>
> Der Betrag wird herabgesetzt um:
> 1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters;
> 2. die Unterhaltsbeiträge, welche die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater an Dritte bezahlen.

Der Anspruch entfällt bei einem Vermögen, das den doppelten Betrag der Vermögensfreigrenze für Alleinstehende und Ehepaare nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen übersteigt (Art. 5 GMB). Der doppelte Vermögensfreibetrag beträgt zur Zeit für Alleinstehende Fr. 50'000.– und für Ehepaare Fr. 80'000.– (vgl. Art. 3c Abs. 1 Bst. c eidgELG).

2.1.2. Anspruchsdauer

Mutterschaftsbeiträge werden für sechs Monate nach der Geburt ausgerichtet. Die Bemessungsperiode für die Ermittlung des Lebensbedarfs und des anrechenbaren Einkommens entspricht dabei der Beitragsdauer (Art. 4 GMB). Die Beiträge werden monatlich ausbezahlt (Art. 6 Abs. 3 GMB). Lebensbedarf und Einkommen werden einander über die gesamte Bemessungsperiode und nicht monatlich gegenüber gestellt (vgl. Art. 6 Abs. 2 GMB).

2.1.3. Leistungsart

Bei den Mutterschaftsbeiträgen handelt es sich um Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung (Botschaft GMB, a.a.O., 265; vgl. auch Art. 1 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1; abgekürzt SHG). Für die Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig (Art. 3 SHG).

2.2. Eidgenössisches Recht

2.2.1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt ist eine Frau, die während neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinn des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) obligatorisch versichert war, in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausübte und Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende war oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeitete und einen Barlohn bezog (Art. 16b EOG in der Fassung gemäss Änderung vom 3. Oktober 2003).

Mütter, die das AHV-Mindesteinkommen nicht erreichen, sind auf eidgenössischer Ebene nicht anspruchsberechtigt. Mütter, die AHV-pflichtig sind, sind unabhängig von ihrer Bedürftigkeit anspruchsberechtigt.

2.2.2. Anspruchsdauer

Der Entschädigungsanspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet 98 Tage danach, es sei denn die Mutter nimmt ihre Erwerbstätigkeit früher wieder auf oder stirbt (Art. 16c und 16d EOG in der Fassung gemäss Änderung vom 3. Oktober 2003). Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Dieses beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn der Entschädigung erzielt wurde. Sie beträgt jedoch höchstens Fr. 172.– je Tag (Art. 16e und 16f EOG in der Fassung gemäss Änderung vom 3. Oktober 2003).

2.2.3. Leistungsart

Bei der Mutterschaftsentschädigung handelt es sich um eine Versicherungsleistung. Diese ist unabhängig davon, ob die Mutter bedürftig ist oder nicht, geschuldet. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den kantonalen Mutterschaftsbeiträgen, die – wie erwähnt – Sozialhilfeleistungen darstellen.

3. Komplementäre Wirkungsweise

3.1. Zulässigkeit der kantonalen Regelung

Nach kantonaler Regelung ist zuerst der Lebensbedarf der Mutter für sechs Monate dem anrechenbaren Einkommen für denselben Zeitraum gegenüberzustellen. Als anrechenbares Einkommen gelten auch Sozialversicherungsleistungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. f GMB). Mutterschaftsbeiträge gemäss EOG stellen Sozialversicherungsleistungen dar, die mithin als Einkommensbestandteil anzurechnen sind. Damit wird die Höhe des nach kantonalem Recht auszurichtenden Mutterschaftsbeitrages entsprechend herabgesetzt. Die Gemeinden werden durch die Mutterschaftsentschädigung nach neuem Bundesrecht entlastet, da sie nur mehr für die allenfalls noch verbleibende Restdifferenz aufkommen müssen (vgl. die Rechnungsbeispiele im Anhang zu diesem Bericht). Da die Mutterschaftsbeiträge einkommensmässig auf die ganzen sechs Monate verteilt werden müssen, wird eine Doppelbegünstigung der Mutter verhindert.

Bei einer Aufhebung des GMB kämen nur noch Leistungen nach EOG zur Auszahlung. Dies hätte zur Folge, dass nicht erwerbstätige Mütter und solche mit sehr geringem Einkommen den Anspruch auf Leistungen verlören.

Auch nach Inkrafttreten der Änderung des EOG am 1. Juli 2005 ist eine kantonale Regelung über die Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen zulässig. Art. 16 EOG in der Fassung gemäss Änderung vom 3. Oktober 2003 lässt den Kantonen ausdrücklich die Entscheidungsfreiheit, eine höher oder länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorzusehen. Ebenso schreibt der Bund nicht vor, in welcher Form die Kantone allfällige zusätzliche Beiträge auszurichten haben. Eine solche zusätzliche Mutterschaftsbeihilfe kennt zum Beispiel auch der Kanton Luzern (§ 33 bis 37 der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern [SRL 892a]).

3.2. Beibehaltung der kantonalen Regelung

Kantonale Regelung und Bundesregelung wirken komplementär. Das kantonale Recht schliesst insbesondere empfindliche Lücken der Bundesregelung. So haben nach kantonalem Recht auch nicht erwerbstätige und bedürftige Mütter Anspruch auf Zahlungen. Die Regelung ist im Sinn des seinerzeitigen gesetzgeberischen Motivs nach wie vor darauf ausgerichtet, dass sich eine wirtschaftlich schlecht gestellte werdende Mutter nicht zum Schwangerschaftsabbruch oder zur sofortigen (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit veranlasst sieht. Würden die kantonalen Mutterschaftsbeiträge abgeschafft, hätte dies eine nicht vertretbare Benachteiligung von nicht erwerbstätigen Müttern zur Folge.

Das GMB hat sich bewährt und entsprechende Wirkung entfaltet. Es wäre stossend, wenn Frauen wegen einer Mutterschaft und einer daraus resultierenden vorüber gehenden Notlage auf Leistungen der allgemeinen Sozialhilfe angewiesen wären. Auch wäre es nicht vertretbar, dass Mütter, die wegen Schwangerschaft und Geburt auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, gegenüber wirtschaftlich besser gestellten Frauen benachteiligt werden. Die kantonalen Mutterschaftsbeiträge sind daher nach wie vor notwendig, zumal sichergestellt ist, dass beim Bezug einer Mutterschaftsentschädigung nach EOG diese bei der Berechnung des kantonalen Mutterschaftsbeitrages in Abzug gebracht wird.

4. Anpassung des kantonalen Rechts

4.1. Gesetzesnachtrag

Die Mutterschaftsentschädigung nach EOG ist – wie erwähnt – den Sozialversicherungsleistungen zuzurechnen; sie ist denn auch so ausgestaltet worden, dass sie mit dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) übereinstimmt (vgl. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 3. Oktober 2002 zur Parlamentarischen Initiative betreffend Revision des Erwerbsersatzgesetzes / Ausweitung der Erwerbsersatzansprüche auf erwerbstätige Mütter; BBl *2002,* 7522 ff., 7558).

Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. f GMB werden Sozialversicherungsleistungen als Einkommen angerechnet und nach Art. 6 Abs. 1 GMB bei der Ermittlung des Mutterschaftsbeitrags in Abzug gebracht. Die Zuordnung der Mutterschaftsentschädigung zu den Sozialversicherungsleistungen verlangte an sich keine Anpassung des GMB. Dennoch ist der Erlass eines Nachtrags zum GMB angezeigt. Insbesondere ist aufgrund einer gesetzlichen Regelung, die in Art. 3 Abs. 2 Bst. f GMB erfolgen soll, festzulegen, dass Doppelbezüge von Mutterschaftsentschädigung und Mutterschaftsbeiträgen ausgeschlossen sind, indem die Mutterschaftsentschädigung anrechenbares Einkommen darstellt.

4.2. Kostenfolgen

In der Übersicht in Abschnitt 1 dieser Botschaft finden sich Angaben über die Entwicklung des Nettoaufwandes und der Fallzahlen. Wie hoch der Nettoaufwand künftig sein wird, lässt sich nicht im Voraus schätzen, weil sich über die künftige Zahl der Fälle keine Angaben machen lassen. Bedeutsam ist indessen, dass durch die Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung nach EOG die Gemeinden eine entsprechende Entlastung erfahren werden.

5. Vernehmlassung

Die Regierung ermächtigte das Departement des Innern, den III. Nachtrag des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge der Vernehmlassung zu unterstellen. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die sechs im Kantonsrat in Fraktionsstärke vertretenen politischen Parteien, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), der kantonale Gewerkschaftsbund, die Frauenzentrale des Kantons St.Gallen, der Katholische Frauenbund St.Gallen – Appenzell und die Evangelische Frauenhilfe St.Gallen-Appenzell. Es gingen neun Stellungnahmen ein.

Dabei begrüssten die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), der kantonale Gewerkschaftsbund, die Frauenzentrale des Kantons St.Gallen, der katholische Frauenbund St.Gallen-Appenzell, die Evangelische Frauenhilfe St.Gallen–Appenzell, die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) des Kantons St.Gallen und die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons St.Gallen ausdrücklich die Beibehaltung des Gesetzes über die Mutterschaftsbeiträge, weil damit empfindliche Lücken der Bundesregelung geschlossen werden können. Dass eine Mutter nicht aus wirtschaftlichen Gründen eine Schwangerschaft abbricht und sofort nach der Geburt eine Erwerbstätigkeit (wieder-)aufnimmt, stufen diese Vernehmlassungsteilnehmer als sehr wichtig ein. Sie sind auch überzeugt, dass nicht erwerbstätige Mütter und Frauen mit einem niedrigen Einkommen nicht benachteiligt werden dürften. Der VSGP wies überdies darauf hin, dass die Gemeindebeiträge durch die Anrechnung der Bundesbeiträge erheblich zurückgehen werden.

Für eine Abschaffung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge sprechen sich die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) des Kantons St.Gallen und die Schweizerische Volkspartei (SVP) des Kantons St.Gallen aus. Die FDP teilt jedoch die Meinung der Regierung, dass die Bedarfsleistungen an einkommenslose und einkommensschwache Mütter im Sinne des GMB weiterhin ausgerichtet werden sollen, und auch die SVP lehnt dieses Anliegen nicht grundsätzlich ab. Die FDP findet die derzeitige Situation im Kanton St.Gallen aber unbefriedigend. Es gebe neben den erwerbstätigen Müttern, die Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG (80 Prozent Lohnersatz über 14 Wochen) erhalten, die in der Staatsverwaltung tätigen Mütter (100 Prozent Lohnersatz über 16 Wochen) und als dritte Kategorie Mütter, die erwerbslos und/oder bedürftig seien und Mutterschaftsbeiträge erhielten. Für diese unterschiedlichen Regelungen gebe es keine objektiven Gründe. Ferner ist die FDP der Auffassung, dass die eidgenössische Mutterschaftsentschädigung, kantonale Mutterschaftsbeiträge und Sozialhilfeleistungen kumuliert werden können. FDP und SVP stellen sich schliesslich auf den Standpunkt, dass die Mutterschaftsbeiträge in die allgemeine Sozialhilfe integriert werden sollten.

Hiezu ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Mutterschaftsbeiträge kommen nur Frauen zu Gute, die nicht erwerbstätig sind oder nur über ein bescheidenes Einkommen verfügen, d.h. bedürftig sind. In diesem Sinn haben sie eine ergänzende Funktion zu bestehenden Regelungen für erwerbstätige Mütter. Eine Kumulation von Leistungen ist nicht möglich. Die eidgenössische Mutterschaftsentschädigung wird als Einkommen angerechnet, was Doppelbezüge ausschliesst. Ferner gehen Mutterschaftsbeiträge als Sozialhilfe nach besonderer Gesetzgebung der allgemeinen Sozialhilfe vor. Eine Integration der Mutterschaftsbeiträge in das Sozialhilfegesetz erscheint nicht zweckmässig. Die Mutterschaftsbeiträge sind ein der allgemeinen Sozialhilfe vorgelagertes Instrument für einen aktiven Familien- und Mutterschutz und haben die Aufgabe, einer anhaltenden Sozialhilfebedürftigkeit vorzubeugen bzw. eine solche zu verhindern. Der Gesetzgeber hat diesen Dualismus im Bereich der Sozialhilfe bewusst gewählt, was seinen Niederschlag in Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 Bst. b SHG fand. Dieses System ermöglicht es, den besonderen Bedürfnissen von einkommenslosen und einkommensschwachen Müttern und dem Kindswohl gezielt und nachhaltig Rechnung zu tragen. Im Übrigen wurde bereits bei der Einführung der Mutterschaftsbeiträge ausdrücklich verlangt, dass diese nicht als allgemeine Fürsorgeleistungen bezeichnet werden dürfen (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Januar 1985 zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge [22.85.01], S. 2).

Für den Fall einer Beibehaltung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge stellte die FDP folgende Änderungsbegehren: Einführung der Vorrangigkeit von Verwandtenunterstützung und Leistungen privater Institutionen, Kürzung der Beitragsdauer auf 14 Wochen, Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme nach Ablauf der ordentlichen Beitragsdauer, Realisierung von Vermögenswerten und Rückerstattungspflicht bei Nichtrealisierung, Reduktion der Anmeldefrist auf drei Monate. Diese Änderungen hätten eine massive Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand zur Folge. Das Ziel, einen wirksamen Mutterschutz auch für einkommenslose oder einkommensschwache Frauen zu gewährleisten, würde eingeschränkt. Auch der Präventionsgedanken, durch diese der allgemeinen Sozialhilfe vorgelagerte Leistung langfristiger Bedürftigkeit vorzubeugen, ginge weitgehend verloren. Weil sich das Gesetz in seiner bisherigen Ausgestaltung bewährt hat, besteht kein Änderungsbedarf.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Beilage

Rechnungsbeispiele

Frau A

Alleinstehende Mutter mit einem Kind, die vor der Niederkunft keine Erwerbstätigkeit ausübte und deshalb keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hat:

Frau A. ist 18 Jahre alt. Sie begann eine Lehre und brach diese wegen Ungereimtheiten mit dem Arbeitgeber ab. Frau A. wurde schwanger. Frau A. lebte zuvor im Elternhaus in schwierigen Verhältnissen. Sie brauchte dringend eine eigene Wohnung, weil sie sich nicht vorstellen konnte, dass ihr Kind in der schlechten Atmosphäre des Elternhauses aufwachsen muss. Kurz vor der Geburt bezog sie eine eigene Wohnung. Frau A. erhält jetzt Mutterschaftsbeiträge für sechs Monate.

Alleinstehende Mutter, ein Kind	**übte vor der Niederkunft keine Erwerbstätigkeit aus**	
Lebensbedarf (6 x Fr. 1'470.00)	Fr.	8'820.00
Zuschlag 1. Kind (6 x Fr. 386.00)	Fr.	2'316.00
Mietzins, einschliesslich Nebenkosten (max. 6 x Fr. 1'467.00)	Fr.	8'802.00
Prämien für Kranken- und Unfallversicherung (6 x Fr. 250.00 + 6 x Fr. 60.00)	Fr.	1'860.00
Total Lebensbedarf	**Fr.**	**21'798.00**
Mutterschaftsentschädigung	Fr.	-
Unterhaltsbeiträge (6 x Fr. 700.00)	Fr.	4'200.00
Kinderzulagen (6 x Fr. 170.00)	Fr.	1'020.00
Total anrechenbares Einkommen	**Fr.**	**5'220.00**
Mutterschaftsbeiträge für sechs Monate	**Fr.**	**16'578.00**
Mutterschaftsbeitrag für einen Monat	**Fr.**	**2'763.00**

Frau B

Alleinstehende Mutter mit einem Kind, die vor der Niederkunft eine Erwerbstätigkeit ausübte und deshalb Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hat:

Frau B. ist 29 Jahre alt und arbeitet im medizinischen Bereich. Sie erhält nach der Geburt für 14 Wochen Mutterschaftsentschädigungen vom Arbeitgeber. Frau B. möchte wenigstens sechs Monate ihr Kind stillen und selber betreuen. Frau B. erhält Mutterschaftsentschädigungen (Bruttolohn Fr. 6'450.–; Taggeld Fr. 172.–), jedoch keine Mutterschaftsbeiträge, weil das anrechenbare Einkommen den Lebensbedarf übersteigt.

Alleinstehende Mutter, ein Kind	**übte vor der Niederkunft Erwerbstätigkeit aus (durchschnittliches Einkommen Fr. 6'450.00)**	
Lebensbedarf (6 x Fr. 1'470.00)	Fr.	8'820.00
Zuschlag 1. Kind (6 x Fr. 386.00)	Fr.	2'316.00
Mietzins, einschliesslich Nebenkosten (max. 6 x Fr. 1'467.00)	Fr.	8'802.00
Prämien für Kranken- und Unfallversicherung (6 x Fr. 250.00 + 6 x Fr. 60.00)	Fr.	1'860.00
Total Lebensbedarf	**Fr.**	**21'798.00**
Mutterschaftsentschädigung (98 x max. Fr. 172.00)	Fr.	16'856.00
Unterhaltsbeiträge (6 x Fr. 700.00)	Fr.	4'200.00
Kinderzulagen (6 x Fr. 170.00)	Fr.	1'020.00
Total anrechenbares Einkommen	**Fr.**	**22'076.00**
Mutterschaftsbeiträge für sechs Monate	**Fr.**	**-**
Mutterschaftsbeitrag für einen Monat	**Fr.**	**-**

Frau C

Alleinstehende Mutter mit einem Kind, die vor der Niederkunft eine Erwerbstätigkeit ausübte und Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung und Mutterschaftsbeiträge hat:

Frau C. ist 35 Jahre alt und gelernte kaufmännische Angestellte. Sie erhält nach der Geburt für 14 Wochen Mutterschaftsentschädigungen vom Arbeitgeber. Frau C. müsste nach dem «Mutterschaftsurlaub» wieder 100 Prozent arbeiten, um den Lebensunterhalt für sich und das Kind bestreiten zu können. Sie möchte wenigstens sechs Monate ihr Kind stillen und selber betreuen. Frau C. erhält jetzt ergänzend zu den Mutterschaftsentschädigungen (Bruttolohn Fr. 5'200.–; Taggeld Fr. 139.–) während sechs Monaten Mutterschaftsbeiträge.

Alleinstehende Mutter, ein Kind	**übte vor der Niederkunft Erwerbstätigkeit aus (durchschnittliches Einkommen Fr. 5'200.00)**	
Lebensbedarf (6 x Fr. 1'470.00)	Fr.	8'820.00
Zuschlag 1. Kind (6 x Fr. 386.00)	Fr.	2'316.00
Mietzins, einschliesslich Nebenkosten (max. 6 x Fr. 1'467.00)	Fr.	8'802.00
Prämien für Kranken- und Unfallversicherung (6 x Fr. 250.00 + 6 x Fr. 60.00)	Fr.	1'860.00
Total Lebensbedarf	**Fr.**	**21'798.00**
Mutterschaftsentschädigung (98 x max. Fr. 139.00)	Fr.	13'622.00
Unterhaltsbeiträge (6 x Fr. 700.00)	Fr.	4'200.00
Kinderzulagen (6 x Fr. 170.00)	Fr.	1'020.00
Total anrechenbares Einkommen	**Fr.**	**18'842.00**
Mutterschaftsbeiträge für sechs Monate	**Fr.**	**2'956.00**
Mutterschaftsbeitrag für einen Monat	**Fr.**	**492.70**

Vergleich der Beispiele

	Frau A übte vor der Niederkunft keine Erwerbstätigkeit aus	Frau B übte vor der Niederkunft Erwerbstätigkeit aus (durchschnittliches Einkommen Fr. 6'450.–)	Frau C übte vor der Niederkunft Erwerbstätigkeit aus (durchschnittliches Einkommen Fr. 5'200.–)
Kinderzulage	1'020.–	1'020.–	1'020.–
Unterhaltsbeiträge	4'200.–	4'200.–	4'200.–
Mutterschaftsbeiträge GMB	16'578.–	0.–	2'956.–
Mutterschaftsentschädigung EOG	0.–	16'856.–	13'622.–

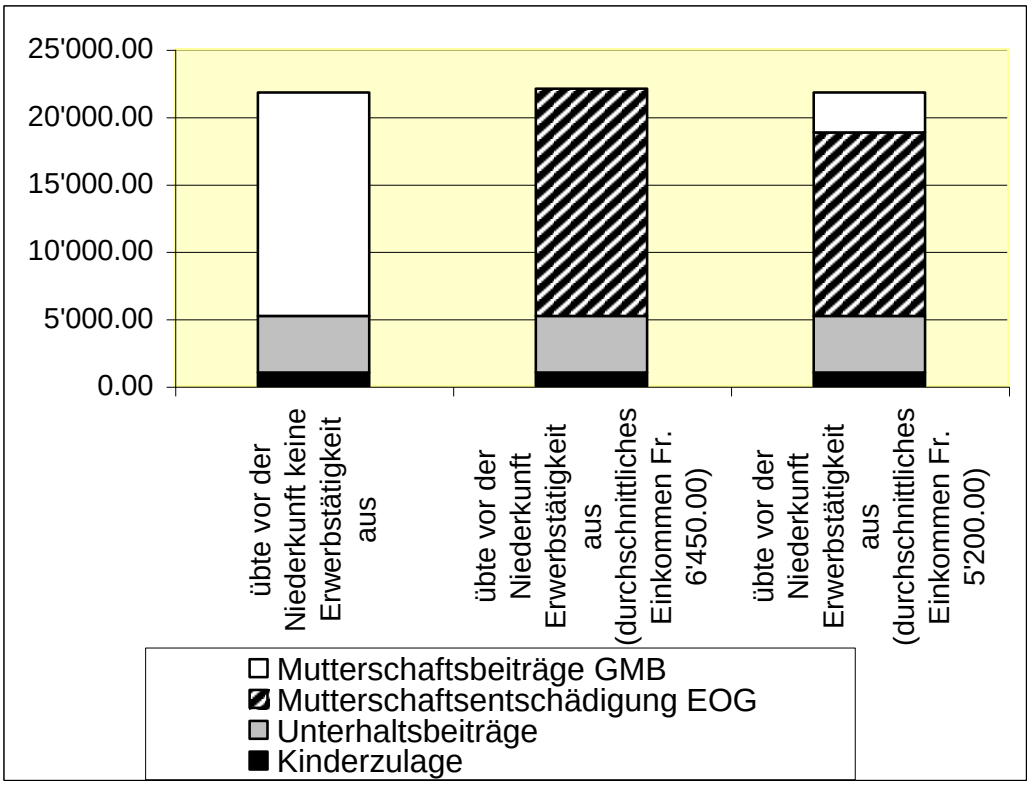

III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Entwurf der Regierung vom 4. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Oktober 2005[1] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985[2] wird wie folgt geändert:

Anrechenbares Einkommen a) Grundsatz

Art. 3. Anrechenbar ist das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters.

Als Einkommen werden angerechnet:

a) Nettoerwerbseinkommen;
b) Nettoerwerbseinkommen, das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater aus einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
c) Kinder- und Familienzulagen;
d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
e) Kapitalerträge;
f) **Mutterschaftsentschädigungen und andere** Sozialversicherungsleistungen;
g) Erwerbsersatzleistungen;
h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist.

Der Betrag wird herabgesetzt um:

1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters;
2. die Unterhaltsbeiträge, welche die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater an Dritte bezahlen.

II.

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Juli 2005 angewendet.

1 ABl *2005*,●●.
2 sGS 372.1.